

DSG-Info-Service

September 2021

Ausgabe Nr. 100

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

In der aktuellen Ausgabe der DSG-Info besprechen wir die drei neuesten Millionenbußgelder aus Österreich und eine der seltenen strafrechtlichen Verurteilungen wegen Hackings.

Darüber hinaus erhalten Sie einen Vorschmack auf derzeit anhängige EuGH-Verfahren zum Datenschutz, die wir Ihnen auszugsweise vorstellen wollen. Der Europäische Gerichtshof wird in den kommenden Monaten richtungsweisende Entscheidungen in Bezug

auf Betroffenenrechte, Schadenersatz und die Behandlung von Data Breaches treffen.

Weiters dürfen wir Sie auf unsere DSGVO-Praxisseminare im Oktober hinweisen und Sie herzlich zur Teilnahme einladen.

Aus gesetzgeberischer Sicht hält der Herbst einige Neuerungen bereit. Zu diesen zählen unter anderem das angekündigte Whistleblowing-Gesetz sowie eine Novellierung des Telekommunikationsgesetzes.

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

1. Österreichs Datenschutzbußgelder

Neuerdings wurde bekannt, dass gleich drei Millionenstrafen in Österreich verhängt wurden. Zum einen betrifft das den jö Bonus Club, zum anderen die OMV Aktiengesellschaft. Darüber hinaus ist auch die Österreichische Post AG wieder ins Visier der Datenschutzbehörde geraten.

Beim jö Bonus Club stellte die Datenschutzbehörde fest, dass die Einwilligung zum sog. Profiling, also dem Erheben, Analysieren und Bewerten persönlicher Lebensaspekte zur Vermarktung und persönlichen Ansprache von Kunden, nicht transparent eingeholt wurde. Dies machte die Verarbeitung von Millionen Datensätzen unrechtmäßig.

Der jö Bonus Club stellte zwar eine mehrseitige Datenschutzerklärung mit einer langen

Einwilligung und Erläuterung zur Datenverarbeitung bereit, jedoch erst zum Schluss des Verarbeitungsvorgangs. Diese Intransparenz führte aufgrund der Größe des Kundenstammes und der verbundenen Profilingmaßnahmen zu einem Bußgeld von **EUR 2 Mio.**

Die OMV Aktiengesellschaft musste sich dem Vorwurf stellen, unrechtmäßig Diensthandys ihrer Mitarbeiter auszulesen. Das Ziel war offenbar, Personen ausfindig zu machen, die vertrauliche Informationen an die Medien gespielt hatten. Dies führte zu einem Prüfverfahren durch die Datenschutzbehörde, die feststellte, dass zwar die Einwilligung der Mitarbeiter zur Handykontrolle eingeholt worden ist, jedoch nicht die erforderliche Einbindung des Betriebsrats erfolgte.

Die durchgeführte Kontrollmaßnahme wurde vom Betriebsrat als „Mitarbeiterspionage“ kritisiert. Die Datenschutzbehörde erkannte deren Unrechtmäßigkeit aufgrund der fehlenden Mitwirkung des Betriebsrates als Verstoß gegen das Grundrecht auf Geheimhaltung der Mitarbeiter und verhängte eine Strafe in der Höhe von **EUR 18 Mio.** Beide Verfahren werden von den Verantwortlichen mit einer Beschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpft.

Die Österreichische Post AG, die mittlerweile Rückstellungen iHv EUR 20 Mio. für Datenschutzbußgelder gebildet hat, wurde erneut mit einer Strafe für unrechtmäßige Datenverarbeitungen versehen. In der gegenwärtigen Causa geht es laut Medienberichten um unzureichende Möglichkeiten zum Einreichen von Betroffenenbegehren. Über die Details des Verfahrens sind erst wenige Informationen

bekannt. Es wird jedoch ein Bußgeld iHv **EUR 9,5 Mio.** berichtet, das die Post vor dem Bundesverwaltungsgericht bekämpfen möchte. Es ist nicht die erste Strafe, die gegen das Unternehmen ausgesprochen wurde. Das ursprüngliche verhängte Bußgeld wurde jedoch aufgrund eines Verfahrensfehlers im Rechtsmittelweg revidiert.

Weitere Bußgeldverfahren, über die die Datenschutzbehörde nicht namentlich berichtet, betreffen eine **Bank** und ein **weiteres Kundenbindungsprogramm**. Die Behörde veröffentlicht, anders als ihre europäischen Konterparts, keine Namen der betroffenen Unternehmen.

Zur Vorgehensweise bei der Verhängung von Strafen sprach sich die Behördenleiterin, Frau **Dr. Andrea Jelinek**, vehement¹ gegen den „*Mythos: Beraten statt strafen*“ aus. Es sei nicht die Aufgabe der Datenschutzbehörde, zu beraten. Dies sei nicht in der DSGVO vorgesehen.

2. Verurteilung wegen Datenbeschädigung und Erpressung von Daten

Die strafrechtlichen Paragrafen, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen den Datenschutz stehen, werden in Österreich selten angewandt. Zum einen ist die strafrechtliche Verfolgung mit hohem Ermittlungsaufwand verbunden, zum anderen wünschen Geschädigte eher finanzielle Kompensation und verfolgen daher überwiegend den Zivilrechtsweg, ohne eine Anzeige vorzunehmen. Dennoch wurde ein Wiener IT-Techniker zu einer Haftstrafe von 18 Monaten verurteilt, der seinen Arbeitgeber mit einer Ransomware-Attacke erpresst hatte.

Die Tat wurde über eine VPN-Verbindung begangen, mit der sich der Beschuldigte Zugang ins Netzwerk verschaffte und das System mit der Ransomware infizierte. Für die Beseitigung der Schadsoftware und die Entschlüsselung der

Daten verlangte der Täter nach Angaben des Gerichts „420 Bitcoins“, was zum Tatzeitpunkt etwa EUR 3,7 Mio. entsprach.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens stieß die Staatsanwaltschaft auf einen zum Tatzeitpunkt 19-Jährigen IT-Lehrling, der auffällige Begriffe „gegoogelt“ hatte und ins Ausland untertauchen wollte. Zudem war zwischen dem Zugang zum Netzwerk und dem Platzen der Schadsoftware zu wenig Zeit vergangen, um von einem externen Angriff auszugehen. Dies zeigt, dass die meisten Sicherheitsrisiken für Daten und Informationen in Unternehmen oftmals bereits in der Zugangs- und Berechtigungsstruktur der Nutzerverwaltung zu finden sind.

Das Erkenntnis ist nicht rechtskräftig und es gilt die Unschuldsvermutung.

¹ ORF „Konkret“, Sendung vom 29.9.2021

3. Whistleblowing-Gesetz in der Warteschlange

Dem Gesetzgeber bleiben nur mehr wenige Monate Zeit, um das gesetzliche Rahmenwerk für die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie zu beschließen. Bis 17. Dezember 2021 muss ein Gesetz vorliegen, das die Regelungen für die sichere Meldung von Verstößen und den Schutz der Whistleblower zum Inhalt hat.

Ab 2022 ist die Bereitstellung eines Hinweisgebersystems bereits für Unternehmen ab 250 Mitarbeitern sowie Gemeinden ab 10.000 Einwohnern zwingend anzuwenden. Für Unter-

nehmen von 50 bis 250 Mitarbeitern besteht eine zweijährige Schonfrist.

Im Fokus der Umsetzung steht ein Hinweisgebersystem, das als sicherer und anonymer Meldekanal für Hinweisgeber dienen soll, um Rechtsverstöße melden zu können. Diese Verstöße können aus unterschiedlichsten Rechtsgebieten wie Vergaberecht, Wettbewerbsrecht, Datenschutz, Gesundheit oder Lebensmittelsicherheit stammen.

4. Liste der EuGH-Verfahren

Im Anhang dieser Ausgabe haben wir Ihnen eine Auswahl derzeit anhängiger EuGH-Verfahren zum Datenschutzrecht zusammengestellt. Aktuell werden vor dem EuGH viele wichtige Fragen zum Schadenersatz (**Beweislast, Höhe, Erheblichkeit, Strafschaden**), dem Auskunftsrecht (**Umfang und Kopie**), der Frage angemessener TOMs (**Wann liegt ein Data Breach vor?**) sowie der Abbestellung/Kündigung von internen Datenschutzbeauftragten

bzw. Betriebsräten, die als DSBA bestellt wurden, behandelt.

Eine vollständige Liste aller gegenwärtig anhängigen Verfahren können Sie in unserem Seminar erhalten, in dem wir diese Fälle auch näher besprechen werden.

In dieser DSG-Info stellen wir Ihnen exklusiv eine Liste mit Vorlagefragen und betreffenden DSGVO-Artikeln zur Verfügung.

5. Ankündigung Seminar

Wie gewohnt dürfen wir Sie auch dieses Jahr zu unseren Datenschutz- und IT-Security-Seminaren einladen. Unsere Themen umfassen unter anderem den Datenschutz im Konzern, Schrems II, Online-Marketing sowie den Mitarbeiterdatenschutz.

Die **Judikaturanalyse** erfolgt dieses Jahr durch einen **Vertreter der Datenschutzbehörde Österreich**, der aus erster Hand über die Erkenntnisse in Österreich berichten wird.

Im IT-Security-Teil erhalten Sie wertvolle Einblicke in die praktische Umsetzung von „TOMs“ iSd Art. 32 DSGVO sowie in Datensicherheit und IT-Security-Maßnahmen anhand der **Norm ISO 27001**.

„Datenschutz, Online-Marketing und aktuelle Rechtsfragen“

am 13. Oktober 2021 im Hilton Vienna Plaza.

„Praxisnahe Updates zu Datenschutz und Informationssicherheit“

am 14. Oktober 2021 im Hilton Vienna Plaza.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.secur-data.at/datenschutzseminare/>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
<p>Bundesarbeitsgericht Deutschland</p> <p>EuGH 21. 10. 2020, C-534/20</p> <p>Leistriz AG v LH</p>	<p>Kündigung eines Datenschutzbeauftragten</p> <p>1. Ist Art. 38 Abs. 3 Satz 2 der DSGVO dahin auszulegen, dass er einer Bestimmung des nationalen Rechts, wie hier § 38 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), entgegensteht, die die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Datenschutzbeauftragten durch den Verantwortlichen, der sein Arbeitgeber ist, für unzulässig erklärt, unabhängig davon, ob sie wegen der Erfüllung seiner Aufgaben erfolgt?</p> <p><i>Falls die erste Frage bejaht wird:</i></p> <p>2. Steht Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO einer solchen Bestimmung des nationalen Rechts auch dann entgegen, wenn die Benennung des Datenschutzbeauftragten nicht nach Art. 37 Abs. 1 DSGVO verpflichtend ist, sondern nur nach dem Recht des Mitgliedstaats?</p> <p><i>Falls die erste Frage bejaht wird:</i></p> <p>3. Beruht Art. 38 Abs. 3 Satz 2 DSGVO auf einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage, insbesondere soweit er Datenschutzbeauftragte erfasst, die in einem Arbeitsverhältnis zum Verantwortlichen stehen?</p>	<p>Art. 38 Abs. 3 DSGVO</p>
<p>Bundesgerichtshof Deutschland – inhaltsgleich Oberster Gerichtshof Österreich</p> <p>EuGH 15. 7. 2020, C-319/20 (BGH, 28.5.2020, I ZR 186/17)</p> <p>Facebook Ireland Limited gegen Bundesverband der</p>	<p>Können Konkurrenten und/oder Verbände eine UWG-/KSchG-Klage bei DSGVO-Verstößen gegen Verantwortliche einbringen, auch wenn kein Auftrag einer betroffenen Person vorliegt?</p> <p>Stehen die Regelungen in Kapitel VIII, insbesondere in Art. 80 Abs. 1 und 2 sowie Art. 84 Abs. 1 der DSGVO nationalen Regelungen entgegen, die – neben den Eingriffsbefugnissen der zur Überwachung und Durchsetzung der Verordnung zuständigen Aufsichtsbehörden und den Rechtsschutzmöglichkeiten der betroffenen Personen – einerseits Mitbewerbern und andererseits nach dem nationalen Recht berechtigten</p>	<p>Art. 80 Abs. 1 und 2 DSGVO; Art. 84 Abs. 1 DSGVO</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und EuGH 22. 12. 2020, C-701/20 Avis Autovermietung Gesellschaft mbH gegen Verein für Konsumenteninformation (25. 11. 2020, 6 Ob 77/20x)	Verbänden, Einrichtungen und Kammern die Befugnis einräumen, wegen Verstößen gegen die DSGVO unabhängig von der Verletzung konkreter Rechte einzelner betroffener Personen und ohne Auftrag einer betroffenen Person gegen den Verletzter im Wege einer Klage vor den Zivilgerichten unter den Gesichtspunkten des Verbots der Vornahme unlauterer Geschäftspraktiken oder des Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz oder des Verbots der Verwendung unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen vorzugehen?	
Verwaltungsgericht Wiesbaden Deutschland EuGH 20. 1. 2021, C-34/21 Hauptpersonalrat der Lehrerinnen und Lehrer beim Hessischen Kultusministerium	Verarbeitung von Mitarbeiterdaten und nationale Schutzvorschriften zum Mitarbeiterdatenschutz (hier Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz sowie Hessisches Beamtenengesetz) Ist Art. 88 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass eine Rechtsvorschrift , um eine spezifischere Vorschrift zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext im Sinne des Art. 88 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung zu sein, die an solche Vorschriften nach Art. 88 Abs. 2 dieser Verordnung gestellten Anforderungen erfüllen muss? Kann eine nationale Norm, wenn diese die Anforderungen nach Art. 88 Abs. 2 DSGVO offensichtlich nicht erfüllt, trotzdem noch anwendbar bleiben?	Art. 88 Abs. 1 und 2 DSGVO
Fővárosi Törvényszék Ungarn EuGH 8. 2. 2021 C-77/21	Grundsätze der Zweckbindung im Zusammenhang mit Paralleldatenbanken bzw. Speicherbegrenzung Ist die „ Zweckbindung “ im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. b DSGVO dahin auszulegen, dass ihr auch dann weiterhin entsprochen wird, wenn der Verantwortliche	Art. 5 Abs. 1 lit. b und e DSGVO

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
Digi Távközlési és Szolgáltató Kft. v Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság	<p>personenbezogene Daten, die im Übrigen zu einem begrenzten legitimen Zweck erhoben und gespeichert wurden, parallel in einer anderen Datenbank speichert, oder gilt der begrenzte legitime Zweck der Datenerhebung für die parallele Datenbank nicht mehr?</p> <p>Sollte die erste Frage dahin beantwortet werden, dass die parallele Speicherung von Daten für sich genommen mit dem Grundsatz der „Zweckbindung“ unvereinbar ist, ist es dann mit dem in Art. 5 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung niedergelegten Grundsatz der „Speicherbegrenzung“ vereinbar, wenn der Verantwortliche personenbezogene Daten, die im Übrigen zu einem begrenzten legitimen Zweck erhoben und gespeichert wurden, parallel in einer anderen Datenbank speichert?</p>	
Oberster Gerichtshof EuGH 12. 5. 2021, C-300/21 OGH, 15. 4. 2021, 6Ob35/21x Natürliche Person gegen Österreichische Post AG	<p>Besteht eine Erheblichkeitsschwelle für immateriellen Schadenersatz? Sieht die DSGVO Strafschadenersatz vor?</p> <p>Erfordert der Zuspruch von Schadenersatz nach Art. 82 der Verordnung (EU) 2016/6791 (DSGVO) neben einer Verletzung von Bestimmungen der DSGVO auch, dass der Kläger einen Schaden erlitten hat oder reicht bereits die Verletzung von Bestimmungen der DSGVO als solche für die Zuerkennung von Schadenersatz aus?</p> <p>Bestehen für die Bemessung des Schadenersatzes neben den Grundsätzen der Effektivität und Äquivalenz weitere Vorgaben des Unionsrechts?</p> <p>Ist die Auffassung mit dem Unionsrecht vereinbar, dass Voraussetzung für den Zuspruch immateriellen Schadens ist, dass eine Konsequenz oder Folge der Rechtsverletzung von zumindest einigem Gewicht vorliegt, die über den durch die Rechtsverletzung hervorgerufenen Ärger hinausgeht?</p>	Art. 82 DSGVO

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
<p>Varhoven administrativen sad Bulgarien EuGH C-340/21</p>	<p>Wann liegt ein Data Breach bzw. Verstoß gegen Art. 32 DSGVO vor? Welches Konzept für Rechenschaftspflichten und immateriellen Schaden kann bei einem Datenschutzverstoß niedergelegt werden?</p> <p>1. Sind die Art. 24 und 32 DSGVO dahin auszulegen, dass die unbefugte Offenlegung von oder der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Z 12 DSGVO durch Personen, die nicht in der Verwaltung des Verantwortlichen beschäftigt sind und nicht seiner Kontrolle unterstehen, für die Annahme ausreicht, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen nicht angemessen sind?</p> <p><i>Falls die erste Frage verneint wird:</i></p> <p>2. Was sollte Gegenstand und Umfang der gerichtlichen Rechtmäßigkeitskontrolle bei der Prüfung sein, ob die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO angemessen sind?</p> <p><i>Falls die erste Frage verneint wird:</i></p> <p>3. Ist der Grundsatz der Rechenschaftspflicht nach Art. 5 Abs. 2 und Art. 24 DSGVO iVm ErwG 74 dahin auszulegen, dass in Verfahren nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO der Verantwortliche die Beweislast dafür trägt, die Angemessenheit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 dieser Verordnung nachzuweisen?</p> <p>Kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens als notwendiges und ausreichendes Beweismittel angesehen werden, um festzustellen, ob die vom Verantwortlichen getroffenen Maßnahmen in einem Fall wie dem vorliegenden geeignet waren, in dem der unbefugte Zugang zu und die Offenlegung von personenbezogenen Daten das Ergebnis eines „Hacking Angriffs“ sind?</p>	<p>Art. 5 Abs. 2, 24 und 32 DSGVO; Art. 82 Abs. 1, 2 und 3 DSGVO</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
	<p>4. Ist Art. 82 Abs. 3 DSGVO dahin auszulegen, dass die unbefugte Weitergabe von oder der unbefugte Zugang zu personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Z 12 der Verordnung (EU) 2016/679 durch – wie im vorliegenden Fall – einen „Hacking-Angriff“ durch Personen, die nicht bei dem Verantwortlichen beschäftigt sind und nicht seiner Kontrolle unterliegen, ein Ereignis darstellt, für das der für die Verarbeitung Verantwortliche in keiner Weise verantwortlich ist und das ihn zur Befreiung von der Haftung berechtigt?</p> <p>5. Sind Art. 82 Abs. 1 und 2 DSGVO iVm ErWG 85 und 146 der DSGVO dahin auszulegen, dass in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem es um den unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten und deren Verbreitung durch einen „Hacking-Angriff“ besteht, die Sorgen, Ängste und Befürchtungen der betroffenen Person vor einem künftigen Missbrauch unter den weit auszulegenden Begriff des immateriellen Schadens fallen und zum Schadensersatz berechtigen, selbst wenn ein solcher Missbrauch nicht nachgewiesen wurde und/oder die betroffene Person keinen weiteren Schaden erlitten hat?</p>	
<p>Oberster Gerichtshof EuGH 20. 7. 2021, C-446/21 OGH 23. 6. 2021, 6 Ob 56/21k Max Schrems vs. Facebook aka „Schrems III“</p>	<p>Vereinbarkeit von Einwilligung zur Datenverarbeitung mit kostenloser Nutzung eines Dienstes (hier Facebook); Frage der Zulässigkeit der Überwachung und Verarbeitung von verhaltensbasierter und zielorientierter Werbung auf einer Online-Plattform, unter anderem in Bezug auf besondere Datenkategorien (hier sexuelle Orientierung und politische Überzeugung)</p> <p>1. Sind die Bestimmungen der Art. 6 Abs. 1 lit. a und b DSGVO dahingehend auszulegen, dass die Rechtmäßigkeit von Vertragsbestimmungen in allgemeinen Nutzungsbedingungen über Plattformverträge wie jenem im Ausgangsverfahren (insbesondere Vertragsbestimmungen wie: "Anstatt dafür zu zahlen [...] erklärst du dich durch Nutzung der F*****-Produkte, für die diese Nutzungsbedingungen gelten, einverstanden, dass wir dir Werbeanzeigen zeigen dürfen ... Wir verwenden deine personenbezogenen Daten [...] um dir Werbeanzeigen zu zeigen, die relevanter für dich sind.“), die die Verarbeitung von</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 lit. b, c DSGVO; Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO; Art. 9 Abs. 1 und 2 lit. e DSGVO</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
	<p>personenbezogenen Daten für Aggregation und Analyse von Daten zum Zwecke der personalisierten Werbung beinhalten, nach den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 lit. a iVm Art. 7 DSGVO zu beurteilen sind, die nicht durch die Berufung auf Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO ersetzt werden können?</p> <p>2. Ist Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO (Datenminimierung) dahin auszulegen, dass alle personenbezogenen Daten, über die eine Plattform wie im Ausgangsverfahren verfügt (insbesondere durch den Betroffenen oder durch Dritte auf und außerhalb der Plattform), ohne Einschränkung nach Zeit oder Art der Daten für Zwecke der zielgerichteten Werbung aggregiert, analysiert und verarbeitet werden können?</p> <p>3. Ist Art. 9 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen, dass er auf die Verarbeitung von Daten anzuwenden ist, die eine gezielte Filterung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten wie politische Überzeugung oder sexuelle Orientierung (etwa für Werbung) erlaubt, auch wenn der Verantwortliche zwischen diesen Daten nicht differenziert?</p> <p>4. Ist Art. 5 Abs. 1 lit. b iVm Art. 9 Abs. 2 lit. e DSGVO dahin auszulegen, dass eine Äußerung über die eigene sexuelle Orientierung für die Zwecke einer Podiumsdiskussion die Verarbeitung von anderen Daten zur sexuellen Orientierung für Zwecke der Aggregation und Analyse von Daten zum Zwecke der personalisierten Werbung erlaubt?</p>	
<p>Oberster Gerichtshof EuGH C-154/21 OGH 18. 2. 2021, 6 Ob 159/20f Österreichische Post AG</p>	<p>Umfang des Auskunftsrechts</p> <p>Ist Art. 15 Abs. 1 lit. c DSGVO dahingehend auszulegen, dass sich der Anspruch auf die Auskunft über Empfängerkategorien beschränkt, wenn konkrete Empfänger bei geplanten Offenlegungen noch nicht feststehen, der Auskunftsanspruch sich aber zwingend auch auf Empfänger dieser Offenlegungen erstrecken muss, wenn Daten bereits offengelegt worden sind?</p>	<p>Art. 15 Abs. 1 DSGVO</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
<p>Bundesverwaltungsgericht EuGH C-487/21 BVwG, W211 2222613-2/12, 9. 8. 2021 Datenschutzbehörde vs. CRIF GmbH</p>	<p>1. Ist der Begriff der „Kopie“ in Art. 15 Abs. 3 DSGVO dahingehend auszulegen, dass damit eine Fotokopie bzw. ein Faksimile oder eine elektronische Kopie eines (elektronischen) Datums gemeint ist, oder fällt dem Begriffsverständnis deutscher, französischer und englischer Wörterbücher folgend unter den Begriff auch eine „Abschrift“, un „double“ („duplicata“) oder ein „transcript“?</p> <p>2. Ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO, wonach „der Verantwortliche eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“, zur Verfügung stellt, dahingehend auszulegen, dass darin ein allgemeiner Rechtsanspruch einer betroffenen Person auf Ausfolgung einer Kopie – auch – gesamter Dokumente enthalten ist, in denen personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet werden, bzw. auf Ausfolgung einer Kopie eines Datenbankauszuges bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten in einer solchen, oder besteht damit – nur – ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten?</p> <p>3. Für den Fall, dass die Frage 2. dahingehend beantwortet wird, dass nur ein Rechtsanspruch für die betroffene Person auf originalgetreue Reproduktion der nach Art. 15 Abs. 1 DSGVO zu beauskunftenden personenbezogenen Daten besteht, ist Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO dahingehend auszulegen, dass es bedingt durch die Art der verarbeiteten Daten (zum Beispiel in Bezug auf die im Erwägungsgrund 63 angeführten Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde oder auch Unterlagen im Zusammenhang mit einer Prüfung im Sinne des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 20. Dezember 2017, C-434/16, ECLI:EU:C:2017:994) und das Transparenzgebot in Art. 12 Abs. 1 DSGVO im Einzelfall dennoch erforderlich sein kann, auch Textpassagen oder ganze Dokumente der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen?</p>	<p>Art. 4(4) DSGVO; Art. 6(1)(f) DSGVO; Art. 15(1)(h) DSGVO [to be confirmed]</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
	<p>4. Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit allein die in Art. 15 Abs. 3 Satz 1 genannten „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ gemeint sind?</p> <p>a. Falls die Frage 4. verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass darüber hinaus auch die Informationen gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. a) bis h) DSGVO gemeint sind?</p> <p>b. Falls auch die Frage 4.a. verneint wird: Ist der Begriff „Informationen“, die nach Art. 15 Abs. 3 Satz 3 DSGVO der betroffenen Person dann, wenn diese den Antrag elektronisch stellt, „in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen“ sind, „sofern sie nichts anderes angibt“, dahingehend auszulegen, dass damit über die „personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“ sowie über die in Art. 15 Abs. 1 lit. a) – h) DSGVO genannten Informationen hinaus beispielsweise dazugehörige Metadaten gemeint sind?</p>	
<p>Bundesarbeitsgericht</p> <p>August 26, 2021, 8 AZR 253/20 (A)</p>	<p>Verarbeitung von Gesundheitsdaten; Kumulierung der rechtmäßigen Gründe für die Verarbeitung sensibler Daten; Anspruch auf immateriellen Schadenersatz?</p> <p>1. Ist Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO dahin auszulegen, dass es einem Medizinischen Dienst einer Krankenkasse untersagt ist, Gesundheitsdaten seines Arbeitnehmers, die Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit dieses Arbeitnehmers sind, zu verarbeiten?</p>	<p>Art. 6(1) DSGVO; Art. 9(2)(h) and (3) DSGVO; Art. 82(1) DSGVO</p>

Vorlegendes Gericht Geschäftszahl	Thema und Vorlagefragen	Art. DSGVO
	<p>2. Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage zu 1. verneinen sollte mit der Folge, dass nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO eine Ausnahme von dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmten Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Betracht käme: Sind in einem Fall wie hier über die in Art. 9 Abs. 3 DSGVO bestimmten Maßgaben hinaus weitere, gegebenenfalls welche Datenschutzvorgaben zu beachten?</p> <p>3. Für den Fall, dass der Gerichtshof die Frage zu 1. verneinen sollte mit der Folge, dass nach Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO eine Ausnahme von dem in Art. 9 Abs. 1 DSGVO bestimmten Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten in Betracht käme: Hängt in einem Fall wie hier die Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zudem davon ab, dass mindestens eine der in Art. 6 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllt ist?</p> <p>4. Hat Art. 82 Abs. 1 DSGVO spezial- bzw. generalpräventiven Charakter und muss dies bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO zulasten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters berücksichtigt werden?</p> <p>5. Kommt es bei der Bemessung der Höhe des zu ersetzenden immateriellen Schadens auf der Grundlage von Art. 82 Abs. 1 DSGVO auf den Grad des Verschuldens des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters an? Insbesondere, darf ein nicht vorliegendes oder geringes Verschulden auf Seiten des Verantwortlichen bzw. Auftragsverarbeiters zu dessen Gunsten berücksichtigt werden?</p>	